

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 11. Februar

1955

Inhalt:

Vertrag über den Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zu dem Staatslotterievertrag vom 6. 9./9. 9./17. 9. 1948 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen	S. 33
Verordnung zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (AGGKrG) vom 10. Januar 1955	S. 33
Erste Verordnung über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Pauschal-Ausgleichsabgaben und -Umlagen vom 10. Januar 1955	S. 34
Verordnung über Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot der Verwendung von Stoßzügeln bei Pferdegespannen vom 11. Januar 1955	S. 34
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 105 Abs. 1 PStGB vom 13. Januar 1955	S. 34

Diese Nummer enthält das Inhalts- und Sachverzeichnis 1954

Vertrag

über den Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zu dem Staatslotterievertrag vom 6. 9./9. 9./17. 9. 1948 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen

Das Land Bayern, vertreten durch Ministerpräsident Fr. Hans Ehard, das Land Baden-Württemberg, vertreten durch Ministerpräsident Dr. Gebhard Müller, das Land Hessen, vertreten durch Ministerpräsident Dr. h. c. August Zinn, schließen auf Grund des Art 14 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen über eine Staatliche Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern vom 6. 9./9. 9./17. 9. 1948 mit dem Lande Rheinland-Pfalz, vertreten durch Ministerpräsident Peter Altmeier, nachfolgenden Vertrag:

Art. 1

Das Land Rheinland-Pfalz tritt dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Hessen über eine Staatliche Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern vom 6. 9./9. 9./17. 9. 1948 vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages von Rheinland-Pfalz mit Wirkung ab 1. April 1955 bei. Es bestellt für den Lottereausschuß ein ständiges Mitglied und ein ständiges stellvertretendes Mitglied; diesem Mitglied stehen im Ausschuß zwei Stimmen zu. Im übrigen gilt Art. 4 des Staatslotterievertrages unverändert.

Art. 2

Die Finanzminister der vertragschließenden Länder treffen die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen ergänzenden Bestimmungen und Regelungen.

München, den 3. Dezember 1954
Der Bayerische Ministerpräsident:
gez. Dr. Ehard

Stuttgart, den 6. Dezember 1954
Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg:
gez. Dr. Gebhard Müller

Wiesbaden, den 9. Dezember 1954
Der Hessische Ministerpräsident:
gez. Dr. Zinn

Mainz, den 28. September 1954
Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz:
gez. Altmeier

Dem vorstehenden Vertrag, der von den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen auf Grund des Art. 14 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 6./9./17. 9. 1948 (GVBl. S. 201) abgeschlossen wurde, hat der Landtag von Rheinland-Pfalz mit Gesetz vom 22. 12. 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 163) zugestimmt.

München, den 8. Februar 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung

zum Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (AGGKrG)

Vom 10. Januar 1955

Gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten (AGGKrG) vom 26. November 1954 (GVBl. S. 310) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die nach § 22 Abs. 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) auf Anordnung des Gesundheitsamtes durchgeführten ärztlichen Verrichtungen (Untersuchungen und Beobachtungen) werden Vergütungen in Höhe der Mindestsätze der amtlichen Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte (Preugo) gewährt.

(2) Für die Nachforschung nach der Ansteckungsquelle gemäß § 26 des genannten Gesetzes erhält der Arzt eine Gebühr von 3.— DM.

§ 2

Die Festsetzung und Anweisung der Vergütungen und Gebühren obliegt den Gesundheitsämtern. Örtlich zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bereich der Kranke seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3

Die Verordnung tritt am 15. Januar 1955 in Kraft.
München, den 10. Januar 1955

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Erste Verordnung

über die Erhebung der von den Milcherzeugern zu bezahlenden Pauschal-Ausgleichsabgaben und -Umlagen

Vom 10. Januar 1955

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 22 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) in Verbindung mit den Art. 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 der 4. Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 14. Dezember 1954 (GVBl. 1955 S. 16) wird folgendes bestimmt:

Art. 1

(1) Milcherzeuger, die nach Art. 4 Abs. 3 der 4. Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 14. 12. 1954 (GVBl. 1955 S. 16) Milch unmittelbar an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher abgeben dürfen, haben je Vierteljahr für die von ihnen abgesetzte Milch

1. eine Ausgleichsabgabe in Höhe von DM 2.— je angefangene 100 Ltr.,
2. eine Umlage von DM 0.50 je angefangene 100 Ltr. zu bezahlen.

(2) Zur Bezahlung der Umlage nach Abs. 1 Ziff. 2 sind auch die Inhaber von Vorzugsmilchbetrieben verpflichtet.

Art. 2

Milcherzeuger, die Landbutter und Butterschmalz herstellen, haben je Vierteljahr eine Umlage von DM 2.— je gehaltene Kuh zu bezahlen.

Art. 3

Abgabeschuldner sind die natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber der Milch abgebenden und Landbutter und Butterschmalz herstellenden Betriebe sind.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1955 in Kraft.
München, den 10. Januar 1955

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Baumgartner, Staatsminister

Verordnung

über Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot der Verwendung von Stoßzügeln bei Pferdegespannen

Vom 11. Januar 1955

Aufgrund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1166) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens vom 17. Oktober 1952 (GVBl. S. 277) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Regierungen werden ermächtigt, Ausnahmen von der Vorschrift des § 64 Abs. 2 letzter Satz der Straßenverkehrszulassungsordnung — Verbot der Verwendung von Stoßzügeln bei Pferdegespannen — auf Antrag in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller zu genehmigen. Die Anträge sind bei der für den Antragsteller zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 11. Januar 1955

**Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft
und Verkehr**
Otto Bezold, Staatsminister

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 105 Abs. 1 PStGB

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 105 Abs. 1 PStGB

auf die Vorlage des Strafrichters des Amtsgerichts Fürth

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 13. Januar 1955, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
2. Landgerichtspräsident Hauth, Landgericht Nürnberg,
3. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
5. Landgerichtspräsident Dr. Herrmann, Landgericht Deggendorf,
6. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,

folgende

Entscheidung:

Der Art. 105 Abs. 1 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung.

Gründe:

I.

Der Stanzer Karl Schmid errichtete im April 1953 auf einem ihm gehörigen, nicht baureifen Grundstück am Steinfeldweg in Fürth ein Notwohngebäude mit einer Feuerstätte. Um die notwendige Baugenehmigung hatte er nicht nachgesucht, weil er wußte, daß er sie nicht erhalten würde.

Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Nürnberg-Fürth stellte am 30. 9. 1953 beim Amtsgericht Fürth gegen Schmid den Antrag, nach Art. 18 Abs. 2, 105 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. 12. 1871 (PStGB) auszusprechen, daß der Stadtrat Fürth berechtigt sei, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen. Zur Begründung brachte er vor: Die Handlung Schmidts erfülle den Tatbestand einer Übertretung nach den §§ 6, 72 BO, § 367 Nr. 15 StGB; die Strafverfolgung sei zwar verjährt; dies stehe aber dem selbständigen Ausspruch nach Art. 18 Abs. 2, 105 PStGB nicht entgegen.

Der Strafrichter des Amtsgerichts Fürth beschloß am 12. 12. 1953 die Aussetzung des Verfahrens (Es 131/53), beantragte beim Bayer. Verfassungsgerichtshof die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 105 PStGB und führte zur Begründung im wesentlichen folgendes aus:

a) Der Abbruch eines Bauwerks durch die Polizei als Folge des Ungehorsams gegen staatliche Anordnungen entspreche der Staatsauffassung einer vergangenen Zeit, in der die Bürger vorwiegend Untertanen und der Allmacht des Staates ausgeliefert gewesen seien. Zudem bestehe noch immer eine außerordentliche Wohnungsnot. Es frage sich daher,

*) Die Entscheidung (Vf. 14-V-54) wird gem. § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 47 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

ob das Verfahren nach Art. 105, 18 Abs. 2 PStGB noch mit dem Geist der Verfassung in Einklang stehe.

b) Art. 105 PStGB verstoße gegen Art. 5 BV, weil er die gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Gewalt vermische.

Wenn der Gesetzgeber an bestimmte Verstöße die Folge der Beseitigung eines Bauwerks hätte knüpfen wollen, so hätte er selbst Bestimmungen dieses Inhalts treffen sollen, ohne einen besonderen Richterspruch notwendig zu machen und ohne ein besonderes Ermessen der Polizei zu begründen.

Falls der Gesetzgeber aber die Entscheidung dem Ermessen der unteren Behörden habe überlassen wollen, so seien ihm zwei Wege offengestanden: Er hätte entweder dem Richter oder unmittelbar der Verwaltungsbehörde die Entscheidungsbefugnis übertragen können; im letzteren Falle hätte dem Betroffenen das Recht eingeräumt werden können, gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ein Verwaltungsgericht oder ein ordentliches Gericht anzurufen. Art. 105 PStGB habe keinen dieser beiden Wege eröffnet. Er zwingt den Richter, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 367 Nr. 15 StGB usw. die Beseitigungsbefugnis der Polizeibehörde auszusprechen, ohne daß damit entschieden würde, daß der Bau wirklich zu beseitigen sei. Diese allein wichtige Entscheidung bleibe vielmehr dem Ermessen der Baupolizei überlassen. Der Richter sei selbst dann zu dem Ausspruch gezwungen, wenn der bauordnungswidrige Zustand nicht mehr bestehe oder wenn die fehlende Baugenehmigung nachträglich erteilt sei. Dieser Zwang bringe den Richter angesichts der bestehenden Wohnungsnot in schwere Gewissenskonflikte und verletze auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 106 BV), weil der staatliche Eingriff nicht unter ausreichenden rechtsstaatlichen Garantien erfolge. Denn die Verwaltungsbehörde sei bei der Ausübung ihres Ermessens wohl an ihre allgemeinen Pflichten gebunden, aber keiner wirksamen Kontrolle unterworfen. Gerade darin werde die verfassungswidrige Verquickung von Rechtsprechung und Verwaltung erblickt, daß der Richter ein Ermessen für die Verwaltung eröffnen solle, ohne die Möglichkeit eigener Nachprüfung zu haben und ohne auf die Ausführung des Verwaltungsermessens noch den geringsten Einfluß nehmen zu können.

Wenn die Beseitigungsbefugnis keine Strafe sei, sondern eine Polizeimaßnahme, dann solle der Richter vorher nicht mitwirken; vielmehr müsse die Polizei ihr Ermessen unmittelbar in eigener Verantwortung ausüben und sich einer nachträglichen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterwerfen. Nach seiner — des Strafrichters — Auffassung sei aber die Beseitigungsbefugnis eine Strafe; die Entscheidung sei daher in die Hand des Richters zu legen, wenn sie nicht der Gesetzgeber selbst fällen wolle. Andernfalls müsse die Beseitigungsbefugnis aus dem Strafverfahren gelöst und dadurch ihr reiner Verwaltungscharakter klargestellt werden; ihre Durchführung müsse einem rechtsstaatlichen Verwaltungsweg überlassen werden. Die gegenwärtige Vermischung beider Gewalten sei verfassungswidrig.

Gemäß § 45 Abs. 4 VfGHG wurde dem Bayerischen Landtag, dem Bayerischen Senat und der Bayerischen Staatsregierung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Landtag beschloß, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

Der Senat äußerte sich wie folgt:

a) Wenn der Antragsteller meine, der Art. 105 PStGB sei das Kind einer überlebten Zeit, die sich geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse erfreut habe und von dem Gedanken der Allmacht des Staates erfüllt gewesen sei, so sei ihm zunächst entgegenzuhalten, daß Art. 105 PStGB den Richter nicht verpflichte, die Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen; er habe vielmehr nur die Polizeibehörde hierzu zu ermächtigen. Ob

eine solche Maßnahme getroffen werden solle, sei also in das pflichtmäßige Ermessen der Polizei gestellt. Diese Ermächtigung stehe mit dem Geist der Verfassung, insbesondere mit dem Gedanken des Volks-, Rechts- und Sozialstaats (Art. 2, 3 BV), in keinem Widerspruch. Die Ermächtigung zur Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustands könne keinen verfassungswidrigen Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut enthalten.

b) Ebensowenig sei der Grundsatz der Gewaltentrennung verletzt. Gewiß hätte der Gesetzgeber der Polizeibehörde selbst die Ermächtigung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes erteilen können, statt sich des Umwegs über den Richter zu bedienen. Der Richter werde dadurch aber nicht zur Verwaltungsbehörde, weil eben die Ermessensentscheidung, ob und wie ein ordnungswidriger Zustand zu beseitigen sei, der Verwaltungsbehörde überlassen bleibe. Gerade weil es sich um Zweckmäßigkeitfragen handle, hätte es sich nicht empfohlen, sie dem Richter zu übertragen. Die verwaltungsrichterliche Nachprüfung dieses Ermessens sei hiedurch nicht ausgeschaltet. Damit entfalle auch der Einwand, daß der Richter zum Vorspann für die Verwaltung mißbraucht werde.

c) Schließlich verstoße Art. 105 Abs. 1 PStGB auch nicht gegen das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung. Der Richter müsse nicht aussprechen, daß eine vorschriftswidrig errichtete Wohnung zu beseitigen sei; er habe nur die Polizeibehörde zu ermächtigen, das Notwendige zu veranlassen. Im übrigen sei die Verfassung weit davon entfernt, einen gesetzwidrigen Zustand zu schützen; denn sie würde damit selbst den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV) verneinen.

Die Staatsregierung führte im wesentlichen folgendes aus:

a) Der Art. 105 PStGB stehe nicht im Widerspruch zu Art. 5 BV. Wenn der Richter die Beseitigungsbefugnis der Verwaltungsbehörde auszusprechen habe, so liege darin keine Vermischung der Gewalten. Der Richter entscheide darüber, ob ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nachgewiesen und die Verwaltungsbehörde zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes befugt sei. Die Verwaltungsbehörde entscheide nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen, ob die Beseitigung auch tatsächlich erforderlich sei. Dies sei eine zulässige Teilung der Aufgaben zwischen Gericht und Verwaltung. Es verstoße auch nicht gegen die Verfassung, daß der Richter verpflichtet sei, die Beseitigungsbefugnis auszusprechen; es müsse dem Gesetzgeber überlassen bleiben, ob er dem Richter eine Ermessensentscheidung übertragen wolle oder eine bestimmte Rechtsfolge zwingend vorschreibe.

b) Auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung sei nicht verletzt. Art. 106 Abs. 3 BV finde keine Anwendung auf Verwaltungs- und Justizakte, die auf gesetzlicher Grundlage beruhten, wenn die Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 BV erfüllt seien. Diese lägen bei Art. 105 PStGB vor. Die öffentliche Sicherheit und Gesundheit erfordere auch heute zwingend baurechtliche Vorschriften. Ausreichende rechtsstaatliche Schutzgarantien seien gegeben.

c) Ebensowenig verstoße Art. 105 PStGB gegen sonstige Vorschriften der Verfassung, insbesondere nicht gegen Art. 3.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

1. Der Strafrichter des Amtsgerichts Fürth will, wie die Begründung seines Antrags ergibt, die Verfassungsmäßigkeit des Art. 105 PStGB nur insoweit verneinen, als dieser für das bei ihm anhängige Verfahren Es 131/53 einschlägig ist, also nur wegen des Absatzes 1. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs beruht auf Art. 65, 92 BV, §§ 2 Nr. 5 und 45 Abs. 1 VfGHG; sie erstreckt sich nach seiner ständigen Rechtsprechung (s. zuletzt Entscheidung

vom 6. 11. 1954 GVBl. S. 335) auch auf die Prüfung vorkonstitutionellen Rechts.

2. Der Art. 105 Abs. 1 PStGB verpflichtet den Richter, bei bestimmten baupolizeilichen Übertretungen im Strafurteil auszusprechen, daß die Baupolizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen. Die Vorschrift dient einer notwendigen öffentlichen Aufgabe: Sie schützt das Gemeinwohl, insbesondere die allgemeine Sicherheit und Gesundheit, vor Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Bauwesens.

a) Der Art. 105 Abs. 1 PStGB verstößt nicht gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 3 BV). Die Beseitigungsbefugnis wird im ordentlichen Gerichtsverfahren durch ein unabhängiges Gericht ausgesprochen. Ihre Voraussetzungen sind im Gesetz mit hinreichender Bestimmtheit bezeichnet. Die ermächtigte Verwaltungsbehörde hat in jedem einzelnen Fall pflichtgemäß zu prüfen, ob im Zeitpunkt ihrer Entscheidung sachliche Gründe die Ausübung der ausgesprochenen Befugnis erfordern und welche Vorkehrungen bejahendenfalls notwendig sind (ObLGSt 25, 137/138). Das Gesetz zählt die Maßnahmen auf, die von der Verwaltungsbehörde getroffen werden können. Der ganze oder teilweise Abbruch eines Bauwerks, an den der Strafrichter des Amtsgerichts Fürth in erster Linie zu denken scheint, ist nur zulässig, wenn sich der obengenannte Zweck nicht durch mildere Mittel („Sicherstellung“, „Abänderung“) erreichen läßt. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (§§ 22, 35 f VGG). Der Strafrichter des Amtsgerichts Fürth hebt in diesem Zusammenhang noch hervor, der Richter müsse die Beseitigungsbefugnis sogar dann aussprechen, wenn der ordnungswidrige Zustand gar nicht mehr bestehe oder wenn die fehlende Baugenehmigung nachträglich erteilt worden sei. Hiezu ist zu bemerken: Sprüche der Richter in derartigen Fällen eine Beseitigungsbefugnis aus, so hätte die Verwaltungsbehörde nach den obigen Ausführungen keine Möglichkeit, von ihr Gebrauch zu machen. Im übrigen kann sich die vom Strafrichter wiedergegebene Auffassung zwar auf einen Teil des Schrifttums und die Rechtsprechung berufen (vgl. Staudinger-Schmitt, PStGB, 9. Aufl., Anm. 2 zu Art. 105 nebst Nachweisungen), aber auch die gegenteilige Meinung wird im Schrifttum, und zwar mit guten Gründen, vertreten (vgl. Schiedermaier, PStGB, 2. Aufl., Anm. 2 zu Art. 105).

b) Auch der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 5 BV) wird durch den Art. 105 Abs. 1 PStGB nicht verletzt.

Die Behauptung des Strafrichters, daß sich hier die gesetzgebende Gewalt in unzulässiger Weise mit den beiden anderen Gewalten vermische, ist unrichtig. Es ist Sache des Gesetzgebers, ob er bestimmte Folgen eines rechtswidrigen Tuns oder Zustandes selbst festsetzen oder ob er ihren Eintritt von dem Ausspruch eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde abhängig machen will. Es liegt auch kein Übergriff des Gesetzgebers vor, wenn er, ohne dem Richter einen Ermessensspielraum einzuräumen, in den in Art. 105 Abs. 1 PStGB bezeichneten Fällen zwingend vorschreibt, die Beseitigungsbefugnis der Verwaltungsbehörde auszusprechen, zumal diese nur nach pflichtmäßigem, verwaltungsgerichtlich überprüfbarem Ermessen vorgehen darf.

Der Strafrichter führt ferner aus, der Art. 105 Abs. 1 PStGB vermische die vollziehende und die richterliche Gewalt. Selbst wenn man hievon ausgeht (vgl. ObLG v. 16. 4. 25 in BayGemVZ 1925, 544 Nr. 11; ObLGSt 31, 37), so ergäbe sich doch keinesfalls ein Verstoß gegen die Verfassung. Denn die Gewaltenteilung ist, wie der Verfassungsgerichts-

hof bereits in seiner Entscheidung vom 27. 11. 1954 (GVBl. S. 349) dargelegt hat, im deutschen und auch im bayerischen Staatsrecht nie bis in die letzten Einzelheiten durchgeführt worden. Wesentlich ist nur, daß jeder der drei Gewalten ihr Kerngebiet erhalten bleibt, daß das Gleichgewicht ihrer Substanzen nicht gestört und eine Zusammenballung staatlicher Gewalt verhindert wird, welche die geschaffene freiheitliche Grundordnung in Gefahr bringen könnte. Randgebiete jeder der drei Funktionen aber können auch Organen der anderen Gruppen als Nebenaufgabe anvertraut werden. Wollte man den richterlichen Ausspruch der Beseitigungsbefugnis als Mitwirkung bei einer Polizeimaßnahme werten, so könnte doch jedenfalls ein Einbruch in das der Exekutive vorbehaltene Kerngebiet, eine Störung des Gleichgewichts zwischen den Gewalten darin nicht erblickt werden.

In Wahrheit liegt aber eine Vermischung der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt nicht vor. Art. 105 Abs. 1 PStGB wurde, da das frühere bayerische Verwaltungsrecht Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Bauwesens nicht der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterstellte, geschaffen, um den Staatsbürgern von vornherein richterlichen Schutz gegen Übergriffe der Polizei einzuräumen. Diese darf — abgesehen von dem Fall des Art. 105 Abs. 2 PStGB — nur dann tätig werden, wenn der Richter vorher festgestellt hat, daß sie zum Einschreiten berechtigt ist. Die dem Richter zugeteilte Aufgabe läßt sich daher als eine Art vorweggenommener richterlicher Kontrolle der vollziehenden Gewalt bezeichnen. Es handelt sich um eine echte richterliche Tätigkeit, an welche sich die Vollzugsmaßnahme der Polizeibehörde erst anschließt.

c) Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit Art. 106 Abs. 3 BV auch Bauwerke schützt, deren Zustand gegen das geltende Recht (§§ 367 Nr. 13—15, 368 Nr. 3, 4 StGB, Art. 101 PStGB) verstößt und ordnungswidrig ist. Denn auf jeden Fall erfordern zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Wohlfahrt eine Regelung, die es ermöglicht, ordnungswidrige Zustände der bezeichneten Art im öffentlichen Interesse zu beseitigen. Art. 105 Abs. 1 PStGB ist daher durch Art. 98 BV gedeckt.

Da auch sonstige — vom Strafrichter des Amtsgerichts Fürth nicht angeführte — Bestimmungen der Bayerischen Verfassung nicht verletzt sind, war auszusprechen, daß Art. 105 Abs. 1 PStGB nicht gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

gez. Walther	Dr. Holzinger	Hauth
gez. Keller	Dr. Eichhorn	Dr. Herrmann
gez. Dr. Kolb	Dr. Bohley	Dr. Meder.

Berichtigung

In der **Verordnung zur Änderung der Schiedsgerichtsordnung** vom 20. Dezember 1954 (GVBl. S. 349) sind in § 1 Ziffer 3 nach dem Wort „Spitzenverbände“ die Worte „und die Bezirke“ einzufügen.

München, den 17. Januar 1955

Bayer. Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. P a n z, Ministerialrat

Berichtigung

In der **Verordnung zur Durchführung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts** vom 25. November 1954 (GVBl. S. 313) hat es in § 10 Abs. 1 Buchstabe b unter bb) an Stelle von „BesGr. A 5b“ zu heißen „BesGr. A 5a“.

München, den 10. Januar 1955

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. B a c h l, Ministerialdirektor